

**Achtzehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Neuorganisation des
Hochschulwesens.**

— Unterstellung der Landesbibliothek Dessau —

Vom 6. Dezember 1954

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Kultur folgendes bestimmt:

§ 1

Die Landesbibliothek Dessau wird dem Staatssekretariat für Hochschulwesen unmittelbar unterstellt. § 5 Buchst. B der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. März 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 175) ist daher wie folgt zu ergänzen:

Landesbibliothek Dessau.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1954

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

**Anordnung
über die Berufsschulpflicht der Jugendlichen in
Anlern- oder Arbeitsverhältnissen.**

Vom 16. November 1954

Zum Umfang der Berufsschulpflicht für Jugendliche, die in einem vertragsgebundenen Anlernverhältnis, in einem vertragsgebundenen Verhältnis der kurzfristigen Ausbildung oder in einem anderen Arbeitsverhältnis stehen, sowie zur Art ihrer Erfüllung wird auf Grund des § 3 des Schulpflichtgesetzes vom 15. Dezember 1950 (GBl. S. 1203) und in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. September 1954 folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Berufsschulpflichtige Jugendliche in einem Anlernverhältnis oder in einem Verhältnis der kurzfristigen Ausbildung erhalten zwölf Stunden theoretischen Unterricht je Woche.

a) Der allgemeinbildende Unterricht beträgt sieben Unterrichtsstunden wöchentlich und ist unter der Verantwortung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, in der Berufsschule durchzuführen.

b) Der berufstheoretische Unterricht umfaßt fünf Unterrichtsstunden je Woche und unterliegt der Verantwortlichkeit des Betriebes.

Die Jugendlichen in Anlernverhältnissen bzw. kurzfristiger Ausbildung sind auf der Grundlage des Vertrages verpflichtet, an dem berufstheoretischen Unterricht für die Dauer der Ausbildung teilzunehmen.

(2) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich im Anlernverhältnis oder in kurzfristiger Ausbildung befinden, sind verpflichtet, den allgemeinbildenden Unterricht der Berufsschule für die Dauer von zwei Jahren zu besuchen.

(3) Die Berufsschulpflicht für Jugendliche im Anlernverhältnis oder in kurzfristiger Ausbildung gilt als erfüllt, wenn die Jugendlichen den allgemeinbildenden Unterricht der Berufsschule insgesamt zwei Jahre besucht haben. Dabei ist es gleichgültig, ob dieser Schulbesuch vor oder während der Zeit der Ausbildung liegt.

Endet die vertragliche Ausbildung vor Erfüllung der Berufsschulpflicht, so haben die Jugendlichen am allgemeinbildenden Unterricht bis zum Ablauf der zwei Jahre teilzunehmen.

(4) Jugendliche unter 18 Jahren, die unter pädagogischer Leitung zwei Jahre einer Landjugendbrigade angehört und nach vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bestätigten Lehrplänen ausgebildet wurden, haben damit ihre Berufsschulpflicht erfüllt.

§ 2

(1) Jugendliche im Arbeitsverhältnis, die sich nicht in einem Lehr- oder Anlernverhältnis bzw. in kurzfristiger Ausbildung befinden und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die Berufsschule für die Dauer von zwei Jahren wöchentlich einen Tag zu besuchen.

(2) Zu den Jugendlichen im Arbeitsverhältnis zählen auch die im elterlichen Betrieb als mithelfende Familienangehörige beschäftigten Jugendlichen, jedoch nicht die im elterlichen Haushalt tätigen.

(3) Jugendliche, die in der Landwirtschaft arbeiten, haben weiterhin für die Dauer von zwei Jahren wöchentlich an zwei Tagen Berufsschulunterricht.

(4) Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, haben dafür zu sorgen, daß ab 1. September 1955 diese Jugendlichen entsprechend dieser Anordnung unterrichtet werden.

§ 3

Für Jugendliche in Anlernverhältnissen, in kurzfristiger Ausbildung und in Arbeitsverhältnissen erlischt die Berufsschulpflicht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 16. November 1954

Staatssekretariat für Berufsausbildung

Wie b n e r
Staatssekretär

* 17. Durchfb. (GBl. a III)